

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofgebühren**  
**der Ortsgemeinde Kircheib**  
**vom 28.11.2001**  
**geändert mit Änderungssatzung vom 30.03.2009**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kircheib hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.1983 außer Kraft.

Kircheib, 28.11.2001  
Ortsgemeinde Kircheib

Meuler  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Kircheib vom 28.11.2001**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |                  |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 225 DM<br>115 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 450 DM<br>230 €  |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.  | 1350 DM<br>180 € |

### **II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je Grabstelle   | 750 DM<br>385 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle   | 27 DM<br>14 €   |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |                 |

### **III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 350 DM<br>180 € |
|---|-----------------|

### **IV. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung. Der Nutzungsberechtigte ist für das Abräumen der Grabstelle und die Abfuhr der Kränze usw. verantwortlich

### **V. Einfassung der Gräber nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung**

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Urnenreihengrabstätte | 450 DM<br>230 € |
|-----------------------|-----------------|

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Anonyme Bestattungen**

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| anonymes Urnenreihengrab | 300 DM<br>160 € |
|--------------------------|-----------------|

### **VIII. Benutzung der Friedhofshalle**

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| a) Aufbahrungsraum | 90 DM<br>46 €  |
| b) Andachtsraum    | 105 DM<br>54 € |

### **IX. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen. Hierbei sind den nachgenannten Gebührentarifen folgende Zuschläge zu machen:

1.	Überlassung eines Reihengrabes	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225 DM 115 €
	b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450 DM 230 €
	c) Urnenreihengrabstätte	350 DM 180 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	750 DM 385 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	27 DM 14 €
4.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2. erhoben	
5.	Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche	350 DM 180 €
6.	anonyme Urnengrabstätte	300 DM 160 €
7.	Benutzung der Friedhofshalle	
	a) Aufbahrungsraum	90 DM 46 €
	b) Andachtsraum	105 DM 54 €